

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

18.5.1871 (No. 125)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 18. Mai.

N. 125.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 8 kr. u. 2 fl. 4 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Str. Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1871.

Des Christi-Himmelfahrtstages wegen erscheint morgen kein Blatt der Karlsruher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Ernst Wagner das Ritterkreuz 1r Klasse Allerhöchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Preuss. Major und Kommandeur des Garde-Landwehr-Bataillons Koblenz, Oskar von Witzleben, das Ritterkreuz 1r Klasse mit Schwertern und Eichenlaub Allerhöchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Legationssekretär bei der Königl. Italienischen Gesandtschaft am Großherzoglichen Hofe, Chevalier Cantagalli, und dem Baron Victor von Auetan, Kapitän im Regiment der Gviden und Ordnonanzoffizier Sr. Maj. des Königs der Belgier in Brüssel das Ritterkreuz 1. Klasse Allerhöchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Leibfutcher Jakob Läufer und dem Reitknecht Bernhard Herm die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdienner Karl Bauer in Engen die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Güterdirigenten der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, Werner in Berlin, das Ritterkreuz 2r Klasse Allerhöchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem seit herzoglich württembergischen Konsul Max von Haber in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz 2r Klasse des Ordens der württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† Versailles, 15. Mai, Abends. Der Kongreß der Municipaldelegirten in Lyon ist nicht zu Stande gekommen. Es waren nur etwa 40 Delegirte anwesend, dieselben reisten wieder ab, da sie die Erfolglosigkeit des Versuches einsehen.

† Versailles, 16. Mai, 10 Uhr Vorm. Die Nacht verlief ohne bemerkenswerthes militärisches Ereigniß. Die Kanonade dauert fort. — Die Bureaux der Nationalversammlung haben gestern eine Kommission beauftragt, die Friedensverträge zu ernennen. Man glaubt, daß der von dem Fürsten Bismarck vorgeschlagene Gebiets- und Bevölkerungsaustausch von Seiten der Majorität zu lebhaften Debatten führen wird.

† Paris, 16. Mai. „Journal officiel“ sagt: In letzter Nacht seien mehrere Angriffe der Versailler auf die Barrikaden bei Chatillon, Moulin de Pierre und Moulin Saquet zurückgeschlagen worden. Abends fand ein lebhaftes Gefecht zwischen der Porte Dauphine und der Porte Maillot statt. Auch hier hätten die Versailler unter großen Verlusten zurückweichen müssen. — Einem Gerücht zufolge wäre heute das Fort Montrouge geräumt worden. Die Commune verbreitet, sie habe noch 20,000 Mann Reservetruppen.

† Bern, 16. Mai. Die Kommission des Ständeraths zur Revision der Bundesverfassung beabsichtigt alle Ausgaben des Bundes, welche den Betrag von einer Million Franken übersteigen, der Volksabstimmung zu unterwerfen, wenn der Nationalrath und Ständerath solches beschließen oder fünf Kantone, bezw. 50,000 Schweizer Bürger innerhalb 3 Monate vom Erlaß des betreffenden Gesetzes an gerechnet, es verlangen.

† London, 16. Mai. Im Oberhaus kündigte Lord Russell für nächsten Montag einen Adressantrag an, dahin lautend, daß die Königin den Vertrag von Washington nicht ratifizire, insofern als dadurch England durch völker-

rechtliche Grundzüge gebunden würde, welche vor dem amerikanischen Bürgerkrieg nicht existirten. Auf die Interpellation Stratheden's entschuldigt Carl Granville die Einberufung der Pontus-Konferenz. Durch sie sei allein schweren Verwicklungen vorgebeugt worden, denn es sei unthunlich gewesen, den Weiland Preußens gegen Rußland anzugreifen, andererseits sei aber eine Kriegsbündnis mit Oesterreich, Italien und der Türkei ungewiß gewesen, zumal Oesterreich eine friedliche Lösung gewünscht habe. Lord Salisbury behauptet, England sei durch Rußland gedemüthigt worden, die Konferenz verschleierte bloß die Demüthigung.

Der französische Bürgerkrieg.

Paris und Versailles, 14. Mai. Mittheilungen englischer Blätter.

— „Times“, Paris, Nachts. Gestern herrschte in Paris nicht wenig Aufregung in Folge eines Versuches, die widerspenstigen Bürger in Marschbataillone zu zwingen. Truppenabtheilungen zogen diesen Tag über durch die Straßen, und viele Männer zwischen 19 und 40 Jahren sollen fortgenommen und vorerst in der Kirche Notre Dame de Lorette eingesperrt worden sein. Das 42. Bataillon (Montrouge) wurde gestern Abend zwei Stunden vor der Zeit abgelöst, weil dasselbe gebröckelt hatte, den Versaillern die Thore zu öffnen. Dieses Bataillon besteht hauptsächlich aus Ladenbesitzern. Das neue Bataillon der „Vengeurs du Père Duchêne“ wurde unter Bewachung aller Zugänge im Garten des Luxemburg eingeschlossen, weil es sich geweigert hatte, aus der Stadt auszumarschiren. Die Versailler Kanonenboote an der Brücke von Anières haben die Insurgenten gezwungen, sich mehrere Hundert Ellen auf die Stadtmauern zurückzuziehen. Felix Pyat gibt öffentlich seiner Ansicht Ausdruck, daß der Sturz der Commune vor der Thüre steht.

— „Daily News“, Versailles, Abds. Auf Fort Vandres fanden die Truppen 60 Kanonen und 10 Mörser vor; die Besatzung war durch einen unterirdischen Gang, der nach Montrouge führt, entkommen. Ein elektrischer Draht wurde entdeckt, vermuthlich dessen eine Mine unter dem Fort hätte in die Luft gesprengt werden sollen. Als Jules Favre in der Nationalversammlung den Friedensvertrag vorlas, wurde er mehrfach von Murren unterbrochen; es geschah dies bei den Artikeln, welche auf die Ansehungsrechte der Deutschen in Frankreich und auf die Räumung der Pariser Forts Bezug hatten.

— Paris. Die Einnahme des Dorfes Issy bringt die Versailler Truppen auf eine halbe (engl.) Meile an die Stadtwälle heran, welche letztere nicht mehr haltbar sind, nachdem die Kammern von schweren Bomben durchbrochen worden. Gestern Abend wurde ein heftiger Angriff der Versailler gegen Issy zurückgeschlagen, aber muthmaßlich war dies nur ein Scheinangriff, um bei Cligny eine Pontonsbrücke über die Seine zu werfen. Dies gelang trotz eines heftigen Geschützfeuers der Insurgenten, welche sich gezwungen sahen, die Brücke des „Vengeurs“ zu räumen und auch die Barrikade auf dem Boulevard Bineau aufzugeben. Die angebliche Entdeckung einer Verschwörung hat einige Aufregung hervorgerufen. In Wirklichkeit jedoch beschränkt die Entdeckung sich auf wenig mehr als 40,000 dreifarbige Armbinden. Der „Père Duchêne“ empfiehlt allen Ernstes die Guillotine und die Schindensherrenhaft.

— „Daily Telegraph“, Paris, Berry, der Kommandeur der 12. Legion, wird heute Abend an den Straßenden eine Belohnung aussetzen lassen, daß eine Kompanie von „Bürgerinnen Freiwilligen“ gebildet und bewaffnet werden soll, die mit der Legion gegen den Feind zieht, um diese zu größerer Tapferkeit anzufeuern. Alle widerspenstigen oder feigen Nationalgardien sollen vor der Front des Bataillons durch diese Citoyennes Volontaires entwaffnet, ins Gefängniß gebracht und bald darauf hingerichtet werden.

△ Paris, 15. Mai. Für das Frankfurter Friedensinstrument haben die Blätter, wie man sich denken kann, nur Streifhüser und geballte Fäuste. Aus dem „Rappel“ erfahren wir, daß die Verlesung des Artikels, nach welchem die vertriebenen Deutschen, „diese ausgezeichneten Hauspione“, nach Frankreich zurückkehren dürfen, die Nationalversammlung selbst sich eines zornigen Knirschens nicht erwehren konnte. Der „National“ mißpft an die Bemerkung des Fürsten Bismarck an, daß er das Mögliche erreicht zu haben glaube, und fügt hinzu:

Deutschland wäre in der That sehr anspruchsvoll, wenn das Werk des Hrn. v. Bismarck es nicht zufrieden stellen sollte. Der Fürst-Kanzler hat aus den Aeren dieses großen Schlachtopfers Frankreichs alles Blut gesogen, welches man ihm „vernünftiger Weise“ entziehen konnte, ohne seine Lebenskraft in Frage zu stellen. Seitdem Frankreich gegründet ist, ist dieser Vertrag unkräftig der härteste, der noch unserm Lande auferlegt worden ist. Allein so groß sind trotzdem der Reichthum seines Bodens, die Bildung und die Initiative seiner Bewohner, daß Frankreich bald die Spuren dieses unglücklichen Krieges verlißt haben würde, wenn seine Kinder, statt sich gegenseitig zu zerstreuen, alle ihre Kräfte im Dienste der nationalen Wiedergeburt vereinigen würden. Zum ersten Male vielleicht hat uns Hr. v. Bismarck einen guten Rath gegeben. „Die französische Regierung“, hat er gesagt, „ist am besten in der Lage, die Wünsche des französischen Volkes zu erfüllen. Jede andere Regierung, die sich an ihre Stelle setzen wollte, müßte befürchten, die Ruhe nicht eben so vollständig sichern zu können.“ Es ist dies vielleicht der erste ungewöhnliche Rath,

der uns von unserm Todfeinde kommt. Werden wir ihn zu beherzigen wissen?

△ Paris, 15. Mai. Der Oberst Brunel, bisher stets von den radikalen Blättern mit Auszeichnung genannt, hat an die Mitglieder der Commune folgendes Schreiben gerichtet:

Bürger! Die in dem Dorfe Issy kantonirten kaiserlichen Truppen haben gestern, während ich mich auf den Ruf des Kriegsministers in Paris befand, ihre Stellungen verlassen und sind nach der Stadt zurückgekehrt. Da diese Thatfache mit einer ganzen Reihe von anderen in Zusammenhang steht, über welche die öffentliche Meinung aufgeklärt werden sollte, so bitte ich, mich zu verhaften und eine Untersuchung einzuleiten. Empfangen Sie, Bürger, die Versicherung meiner Hingebung. — 13. Mai 1871. — Brunel.

Der „Eri du Peuple“, das Organ des Hrn. Jules Vallès von der Commune, schreibt:

Es sind alle Maßregeln getroffen, daß kein einziger feindlicher Soldat in Paris einrücken kann. Die Forts können eines nach dem anderen genommen werden, die Wälle können niedersinken und doch kein Soldat in Paris einrücken. Wenn Hr. Thiers Chemiter ist, so wird er uns verstehen. Die Armee von Versailles müßte nur wissen, daß Paris zu Allem, eher entschlossen ist, als sich zu ergeben.

△ Paris, 15. Mai. Von einer Waffenruhe auf dem südlichen Schauplatz ist heute nicht mehr die Rede; es hat sich herausgestellt, daß alle die geschäftigen Schritte, welche die republikanische Liga zu Gunsten einer solchen unternahm, der tatsächlichen Grundlage entbehrten. Die Ortschaften, um die es sich handelte, sind entweder, wie Klein-Banves, schon längst geräumt oder, wie Issy, in den Händen der Versailler und daher nothwendig von jeder Verbindung mit Paris abgeschnitten, oder endlich ihre Einwohner ziehen es, wie in Montrouge und Banves, vor, den weiteren Verlauf der Dinge in ihren Kellern und sonstigen Schlupfwinkeln abzuwarten.

Der Polizeikommissar Lachapelle berichtet die Nachricht, daß in Anières, während er nach Reffel und Gérardin gesucht, auf ihn geschossen worden sei, dahin, daß er in Faubourg St. Antoine von einem mit einem Revolver bewaffneten Individuum unter dem Ruf angehalten worden sei: „Das ist ein Stadthaus-Kommissar, ein Spitzbube! Ich weiß, wohin er geht; er wird aber nicht dorthin gehen.“

— Ein Frauen-Klub, der zu Paris in der Kirche von Batignolles seine Sitzungen hält, hat am Dienstag mit vielem Beifall die Motion einer Parteigenossin zum Beschluß erhoben, daß in Zukunft so wie die Offiziere der Nationalgarde auch die Priester zu wählen seien, der geistliche Stand dürfe nicht länger ein Privilegium der Männer sein, die Bürgerinnen müßten eben so gut Priester und namentlich Bischöfe werden können. (Zustimmung von allen Seiten.) Sofort ward eine Petition an die Commune entworfen und unterzeichnet, in welcher sie um Dekretirung dieser beiden Reformen gebeten wurde.

Verailles, 16. Mai. Der „Gaulois“ theilt mit, daß die Versailler jetzt 650 Geschütze verschiedener Kalibers gegen Paris aufgestellt haben. Die Geschütze von Issy und Mont Valerien sind dabei nicht mitgerechnet.

Verailles, 14. Mai. Ueber den fruchtbar blutigen Kampf bei und in dem Kloster des Dizeaux (bei Issy) schreibt man der „Köln. Ztg.“: Das Kloster wurde vom 46. Regiment der Division Ensbicelle, vom Armeekorps Giffen, genommen; die Insurgenten hatten dasselbe mit 1200 Mann von den Bataillonen 53, 99, 157 und 167 besetzt; der Hauptangriff begann 6 Uhr Abends mit einer Rekognosirung einer Kompanie des 46. Linienregiments, die von den Parisern beinahe schon umzingelt war, als ein Bataillon des 46. Regiments noch rechtzeitig eintraf und sich nun ein lebhafter Kampf entspann. Die Pariser vertheidigten sich im Kloster und in den benachbarten Häusern mit äußerster Hartnäckigkeit, bis Geniesoldaten die Häuser mit Dynamit in die Luft zu sprengen suchten. Indeß nur am ersten Hause gelang der Versuch, aber es erfolgte bloß eine starke Erschütterung und das Gefecht wurde lebhafter, als den Feinderten plötzlich das Herz in die Schutze fiel und sie sich in die Korridors des Klosters stücketen. Hier wurden sie ohne Gnade von Gang zu Gang, von Zelle zu Zelle mit Bajonetten und Kolben gejagt, unter den Betten, in den Kellern und wo sie sich sonst versteckt hatten, niedergemetzelt; der Rest entkam in den Park und in den Garten, wo ein Theil umzingelt und obgleich sie unbewaffnet waren und die weißen Sacktücher schwenkten, abgeschlachtet wurde. So wurden in kaum einer Viertelstunde im Kloster, Park und Garten mindestens 300 kalt gemacht. Das Gefecht dauerte an sechs Stunden. Den Siegern fielen sämtliche Chassepots und 14 Kanonen zu, von denen 8 gestern hieher gebracht wurden.

Deutschland.

Karlsruhe, 17. Mai. Heute Vormittag fand die Vermählung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen und Markgrafen Karl von Baden mit Freiäulein Rosalie

Louise von Beust statt. Nachdem die Eheverhandlung in den Formen des neuen Gesetzes vor dem ordentlichen Beamten des bürgerlichen Standes, dem ersten Bürgermeister der Stadt Karlsruhe, dahier erfolgt war, wurde die kirchliche Trauung, welcher Seine königliche Hoheit der Großherzog und Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Maximilian bewohnten, im Schlosse zu Bauschlott, einer nahe Besetzung des Prinzen Karl, durch Hrn. Hofprediger Doll vollzogen.

Die beim Abschluß morganatischer Ehen bezüglichen Erklärungen bezüglich des Ausschlusses der Ebenbürtigkeit und Erbfolgefähigkeit waren auch in diesem Falle abgegeben worden. Freiherren von Beust wurde in den Grafenstand erhoben und es wurde derselben für sich und ihre Nachkommen der Name von Rhena verliehen.

Strasbourg, 16. Mai. Wie die „Strasbourg. Ztg.“ meldet, ist der kais. Civilkommissar v. Kühlwetter zur Berathung über die definitive Organisation des Elsaßes schleunigst nach Berlin berufen.

In hiesiger Stadt wurde vor kurzem ein industrielles Syndikat gegründet, das, ebenso wie das im Oberelsaß ins Leben gerufene, die besondere Mission hat, den Ursprung der elsaßischen und französischen Fabrikate nachzuweisen, deren Einfuhr in Frankreich im Einverständnis mit der französischen Regierung stattfinden soll.

Stuttgart, 16. Mai. Die in Ulendorf stattgefundene Versammlung katholischer Geistlichen Württembergs behufs der Berathung der kirchlichen Tagesfrage war von 80 Geistlichen besucht, zu welchen noch 20 durch Vertretung kamen. In dem der Versammlung zur Unterschrift vorgelegten Entwurf einer Adresse an den Bischof von Fribourg kam der wärmste Dank für die gedachte Veröffentlichung und die „rückhaltlose, gläubige Aufnahme der dogmatischen Beschlüsse des Konzils“ (die beigegebenen Erläuterungen des Hrn. Bischofs gelten also auch hier für ganz unwesentlich) nebst Erneuerung des kirchlichen Gehorsams und der kirchlichen Reuerenz an den Ordinarius zum Ausdruck, und es wurde den „Abtrünnigen“ an der Saar und am Rhein zu Händen des Bischofs und an die Adresse der „Allg. Ztg.“ (wie sich der Referent eines kirchlichen Blattes ausdrückt), welche gerade der württembergischen Klerus als Gegner des Konzils verleumdete (?) zugerufen: „Unter uns wenigstens sollt ihr Gesinnungsgenossen nicht suchen, deren ihr Tausende unter dem Klerus zu haben prahlerisch behauptet, und sollt ihr überhaupt einen Anhaltspunkt für eure unheilvollen Bestrebungen nicht finden. Wir stimmen mit vollster Ueberzeugung und aus ganzem Herzen der Erklärung Satz für Satz bei, welche die Pfarrer der Stadt München mannhaft und glaubenstreu an ihre Pfarrangehörigen wider den Urheber und Leiter eurer Empörung gerichtet haben.“ Aus den Verhandlungen selbst ist im Grunde nur das hervorzuheben, was ein Antrag Blandenburg's Schurer von Leitnang, in einer sehr energischen und auf's lebhafteste applaudirten Ansprache zum Besten gab. Derselbe zeichnete mit Worten tiefer Bekümmerniß den gegenwärtigen angeblichen Nothstand der katholischen Kirche, und mit Ausdrücken größter Entrüstung das gegenwärtige Treiben der Universitäten Deutschlands und der von katholischen Professoren ausgehenden „Verleitung der katholischen Jugend zum Abfall vom Glauben“. Gerade wo die katholische Kirche am heftigsten verfolgt werde und von allen weltlichen Mitteln verlassen sei (wo ist denn dies in Deutschland der Fall?), fallen sie in der böswilligsten Weise über sie her! und verlassen sie schamlos unter dem spöttischen Vorgeben, daß man nur von den Wälschen abfalle. Diese Rede hob die Versammlung rasch in diejenige Stimmung, in der man sie haben wollte, so daß ein gegen den Wortlaut der Adresse gerichteter Antrag nur eine widerwillige Aufnahme fand und gar nicht zur Diskussion zugelassen ward, die vorher vorbereitete Adresse aber willige Annahme fand. Auch auf dem Hohenreithberg haben sich 14 katholische Geistliche aus den Landkapiteln Deggingen und Gmünd versammelt und eine Adresse an den Hrn. Bischof unterzeichnet. Sie sprechen ihm darin den Dank aus für die Publikation der Konstitutionen des vatikanischen Konzils, ihre innige Freude über die anerkennende Zuschrift der päpstlichen Nuntiatur in München und ihre unbedingte Unterwerfung unter die dogmatischen Bestimmungen des Konzils. Die übrigen Geistlichen der beiden Kapitel sind zum Beitritt eingeladen.

München, 14. Mai. Se. Maj. der König hat vorgelesen die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Männer, Frauen und Jungfrauen, welche während des jüngsten Krieges besondere Verdienste auf dem Gebiete der Krankenpflege oder durch sonstige aufopfernde Handlungen zum Besten des Heeres sich erworben haben, genehmigt. Das Ehrenzeichen wird an einem hellblauen Bande getragen und besteht in einem silbernen goldbelegten Kreuze, dessen silberner, schwarzeränderter Mittelschild auf der Vorderseite ein rothes Kreuz und die Jahreszahlen 1870—1871, auf dem Revers den königlichen Namenszug mit der Krone trägt.

Koblenz, 15. Mai. (Fr. J.) Fortwährend treffen große Bahnzüge französischer Kriegsgesangenen aus dem Innern Deutschlands hier ein, worunter besonders viele Turcos, und werden in den beiden großen Barackenlagern untergebracht. Die Turcos, hellbraune und ravenhaarige, sind in verfloßener Nacht nach Frankreich abgeföhren.

Hamburg, 15. Mai. Wie der „Hamb. Korresp.“ meldet, haben die Regierungen von Mecklenburg, Oldenburg und den drei Freien Städten beim Bundesrathe einen Antrag betreffend die Entschädigung der deutschen Rhedereie überreicht, welcher dahin geht: 1) Den Rhedern, den Ladungs-Interessenten und Schiffsmannschaften aufgebracht deutscher Schiffe wird aus der Kriegskontribution voller Ersatz des Schadens und der erlittenen Verluste gewährt werden, soweit derselbe nicht von Seiten Frankreichs bereits

erfolgt ist; 2) den Rhedern derjenigen deutschen Schiffe, welche in Folge der Kriegserklärung auswärts zurückgehalten wurden, sollen ihre baaren Auslagen für Besoldung und Unterhalt des Kapitäns und der Mannschaften, die außerordentlichen Hafengebühren sowie die Kosten für Konserverung der Ladung aus der Kriegskontribution ersetzt werden; 3) die Feststellung des erlittenen Schadens soll durch eine eigens hierzu eingesetzte Kommission des Bundesraths ermittelt werden.

Berlin, 15. Mai. In Nordschleswig haben sich im vorigen Sommer bei dem Ausbruch des Krieges eine Anzahl von Reservisten und Wehrleuten dänischer Abstammung der Mobilmachung durch die Flucht nach Dänemark entzogen. Sie sind jetzt von den preussischen Militärbehörden aufgefordert worden, sich bis zum 15. Mai zu stellen. Die dänische Regierung will sie lediglich als „Auswanderer“ betrachtet wissen und nimmt für sie die Wohlthaten des Wiener Friedens in Anspruch, während sie von preussischer Seite natürlich als Deserteur betrachtet werden. Nach Kopenhagener Nachrichten ist beßhalb von dem dänischen Gesandten dem Fürsten Bismarck eine Note überreicht worden, deren Beantwortung noch erwartet wird. Auch eine Deputation aus Nordschleswig soll in dieser Angelegenheit nach Berlin gereist sein.

Berlin, 16. Mai. Reichstags-Sitzung.
Dritte Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen. Zu § 1 wird von Beder ein Amendement beantragt, wonach der Postzwang hinsichtlich der politischen Zeitungen zwei Meilen im Umkreis des Ursprungsortes nicht befehen soll. General-Postdirektor Stephan bekämpft die Anträge, welche den Postzwang der Zeitungen befehen wollen, stellt dagegen die Zustimmung der Bundesregierungen zu dem Amendement Beder in Aussicht. § 1 wird hierauf unter Ablehnung der übrigen Anträge mit dem Amendement Beder angenommen. Sämmtliche übrigen Paragraphen werden unverändert genehmigt, mit Ausnahme des § 50, welcher ausgelegt bleibt. Die Resolution betreffend den Geldvermittlungs-Verein wird gleichfalls angenommen, die Abstimmung über das ganze Gesetz bis nach der Beschlußfassung über § 50 ausgelegt.

Hierauf Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund des Kommissionsberichts. Ein Antrag Wolfson's auf Erlass von Normativbestimmungen wurde nach längerer Debatte abgelehnt und § 1 nach dem Kommissionsbeschlusse angenommen, wonach Inhaberpapiere mit Prämien innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden dürfen. § 2 wird mit 132 gegen 121 Stimmen nach dem Kommissionsbeschlusse nebst einem Antrag Blandenburg's angenommen, wonach Prämienpapiere, welche der Bestimmung des § 1 zuwider im Inlande oder nach dem 30. Apr. 1871 im Auslande ausgegeben sind, weder weiter gegeben, noch an den Börsen und andern zum Verkehr mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten gehandelt werden dürfen. Nach einem Antrag Blandenburg's wurden ferner 3 Paragraphen (3, 4 und 5) eingehalten, deren erster besagt, daß die Bestimmung des § 2 auf ausländische Prämienpapiere, welche vor dem 30. Apr. 1871 ausgegeben worden, Anwendung findet, sofern sie nicht bis zum 15. Juli 1871 abgekauft sind.

Der folgende Paragraph setzt die Abstempelungsgebühr fest (5 Sgr. von 100 Thaler pro Schuldverschreibung). § 5 bestimmt, daß der Bundesrath die zur Ausführung des Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen wird. § 3 der Vorlage (jetzt § 6), betreffend die bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zu verhängenden Strafen, wurde in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen und hierauf die Sitzung verlegt.

Schwerin, 16. Mai. Die Bürgerchaft bereitet dem Kronprinzen und der Kronprinzessin von Preußen, welche zur Taufe des jüngst geborenen Prinzen erwartet werden, einen festlichen Empfang. Heute Abend wird ihnen zu Ehren ein großartiger Fackelzug stattfinden.

Der Friede von Frankfurt.

Der Wortlaut des von Jules Favre in der Nationalversammlung zu Versailles verlesenen Friedensvertrages ist in deutscher Uebersetzung folgender:

Art. 1. Die Entfernung von der Stadt Belfort bis zur Grenzlinie, wie diese ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen worden und bezeichnet ist auf der dem ratifizirten Instrumente der Präliminarien vom 26. Februar beigefügten Karte, wird als maßgebend betrachtet für den Rayon, der, gemäß der darauf bezüglichen Klausel des ersten Artikels der Präliminarien, bei Frankreich bleiben soll mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort. Die deutsche Regierung ist Willens, diesen Rayon solcher Weise zu vergrößern, daß er die Kantone Belfort, Delle und Giromagny umfaßt, sowie den westlichen Theil des Kantons Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Kanal von der Rhone nach dem Rhein aus dem Kanton Delle austritt, im Süden von Montreux Chateau bis zur Nordgrenze des Kantons zwischen Bourg und Felon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons Giromagny erreicht. Die deutsche Regierung wird insofern die oben bezeichneten Territorien nur unter der Bedingung abtreten, daß die französische Republik ihrerseits in eine Grenzrestitutions einwillige längs den westlichen Grenzen der Kantone Gatenom und Thionville, welche an Deutschland das Gebiet überläßt im Osten einer Linie, die von der Grenze von Luxemburg zwischen Fuffigny und Redingen ausgeht, die Dörfer Etil und Billerupt an Frankreich lassend, sich zwischen Serrouville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und Lomeringe hinzieht und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Mopewere erreicht. Die internationale Kommission, deren im Art. 1 der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an Ort und Stelle begeben, um die ihr aufliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Disposition zu ziehen.

Art. 2. Die den abgetretenen Gebieten angehörenden, gegenwärtig auf diesem Gebiete domicilirten französischen Untertanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, genießen bis zum 1. Okt. 1872 und mittelst einer vorausgehenden Erklärung an die kompetente Behörde die Ermächtigung, ihr Domicil nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieses Recht alterirt

werden könnte durch die Gesetze über den Militärdienst, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihre auf den mit Deutschland verbundenen Territorien gelegenen Immobilien zu behalten. An Bewohner der abgetretenen Territorien darf verfolgt, geföhrt oder zur Untersuchung gezogen werden in seiner Person oder in seinen Gütern auf Grund seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges.

Art. 3. Die französische Regierung wird der deutschen Regierung die Archive, Aktenstücke und Register übergeben, welche die civile, militärische oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Territorien betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke beseitigt worden sein, so wird die französische Regierung dieselben auf Anforderung der deutschen Regierung zurückgeben.

Art. 4. Die französische Regierung wird der Regierung des Deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, übergeben: 1) den Betrag der durch die Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten der abgetretenen Territorien deponirten Summen;

2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Territorien gebürtigen Soldaten und Seeluten gehören, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben;

3) den Betrag der Kautionen der Rechnungsbeamten des Staates; 4) den Betrag der für gerichtliche Konfignationen in Folge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Territorien eingezahlten Geldsummen.

Art. 5. Beide Nationen werden gleiche Behandlung genießen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Kanal von der Marne nach dem Rhein, dem Kanal von der Rhone nach dem Rhein, dem Kanal der Saar und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern. Das Fischrecht wird beibehalten.

Art. 6. Da die hohen kontrahirenden Parteien der Meinung sind, daß die Dörschengrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Territorien mit der neuen, durch obersiehenden Art. 1 bestimmten Grenze zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags unverzüglich über die zu diesem Zweck zu nehmenden gemeinsamen Maßregeln verständigen.

Die der reformirten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörenden, auf den von Frankreich abgetretenen Territorien ansässigen Gemeinden werden aufhören, von der französischen geistlichen Behörde abhängig zu sein.

Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörenden, auf französischem Territorium ansässigen Gemeinden werden aufhören, von dem Oberkonsistorium und von der Direktion in Strasbourg abhängig zu sein. Die israelitischen Gemeinden der Territorien im Osten der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Centralkonsistorium Paris abhängig zu sein.

Art. 7. Die Zahlung von 500 Millionen wird erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Herstellung der Autorität der französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde wird bezahlt werden im Verlaufe des Jahres und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874, so wie es durch den Präliminar-Friedensvertrag stipulirt worden ist. Vom 2. März des laufenden Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Franken jedes Jahr am 3. März mit 5 Prozent per Jahr bezahlt werden.

Jede im voraus auf die drei Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen.

Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsstädten Deutschlands gemacht werden und werden in Metall, Gold oder Silber, in Willeit der Bank von England, der Bank von Preußen, der Königl. Bank der Niederlande, der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Ordre oder diskontirbare Wechsel ersten Ranges zum vollen Werthe geleistet werden. Da die deutsche Regierung in Frankreich den Rath der preussischen Thalers auf 3 Fr. 75 Cts. festgesetzt hat, so nimmt die französische Regierung die Umwechslung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Kurse an. Die französische Regierung wird die deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des Deutschen Reiches zu leisten beabsichtigt.

Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements der Somme, der Seine Inférieure und der Eure geräumt, insofern sie noch von den deutschen Truppen besetzt sind. Die Räumung der Departements der Die, der Seine-et-Oise, der Seine-et-Marne und der Seine, so wie der Forts von Paris wird stattfinden, sobald die deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der durch Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen. In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde stattfinden.

Die deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Strecke zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine.

Die Stipulationen des Vertrags vom 26. Februar, bezüglich auf die Okkupation französischen Gebiets nach Zahlung der beiden Milliarden, bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfshundert Millionen können keine Abzüge, wozu die französische Regierung berechtigt sein könnte, gemacht werden.

Art. 8. Die deutschen Truppen werden fortfahren, sich der Requisitionen in natura oder Geld in den besetzten Territorien zu enthalten; da diese Verpflichtung ihrerseits in gegenseitiger Beziehung steht zu der von der französischen Regierung übernommenen Verpflichtung, sie zu unterhalten, so werden im Falle, daß trotz wiederholter Anforderungen der deutschen Regierung die französische Regierung in Ausführung besagter Verpflichtung zurückbleiben sollte, die deutschen Truppen das Recht haben, sich das Nöthige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements zu verschaffen, und selbst außerhalb derselben, wenn deren Hilfsmittel nicht hinreichen sollten.

Bezüglich auf die Verpflegung der deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen beibehalten bis zur Räumung der Forts von Paris.

Kraft des Vertrags von Ferrières vom 11. März 1871 werden die durch diesen Vertrag angeordneten Reduktionen zur Ausführung kommen nach Räumung der Forts.

Sobald der Effektivbestand der deutschen Armee unter die Zahl von 500,000 Mann herabgesunken sein wird, werden die unter diese Zahl gemachten Reduktionen angerechnet werden, um eine verhältnismäßige

Berminderung der von der französischen Regierung bezahlten Unterhaltungskosten für die Truppen herzustellen.

Art. 9. Die gegenwärtig den Erzeugnissen der Industrie in den abgetretenen Gebieten zur Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmsbehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegirten des Casses vereinbarten Bedingungen aufrecht erhalten.

Art. 10. Die deutsche Regierung wird fortfahren, die Kriegsgefangenen zurückzuführen zu lassen, indem sie sich mit der französischen Regierung in's Einvernehmen setzt. Die französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimath zurückzuführen. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, haben sich hinter die Loire zurückzuziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Forts von Seiten der deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll. Bis zu dieser Räumung kann die französische Regierung keine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire vornehmen, jedoch wird sie die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte gemäß den Bedürfnissen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe stellen.

Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Kommandanten der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen.

Zwanzigtausend Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigirt werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisirung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Art. 11. Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, werden die deutsche und die französische Regierung zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der wechselseitigen Nation nehmen. In dieser Regel sind einbezogen die Eingangs- und Ausgangsrechte, der durchgehende Verkehr, die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung der Unterthanen beider Nationen und der Vertreter derselben. Sind jedoch ausgenommen von obiger Regel die Begünstigungen, welche eine der vertragsschließenden Parteien durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland.

Die Schiffsahrts-Verträge und die auf den internationalen Eisenbahn-Verkehr bezügliche Uebereinkünfte in ihren Beziehungen auf die Verzollung, sowie die Konvention für die wechselseitige Garantie des Eigentums an geistigen und künstlerischen Werken werden wieder in Kraft gesetzt werden.

Inbessern behält sich die französische Regierung das Recht vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladung Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, unter der Bedingung, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Art. 12. Alle vertriebenen Deutschen bleiben in vollem Genuße aller Rechte, welche sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den französischen Gesetzen verlassene Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzusuchen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können in Folge dessen auf französischem Gebiete ihren Wohnsitz nehmen.

Die durch die französischen Gesetze bedingene Frist zur Erlangung der Naturalisation wird als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet für die Personen, welche von der vorerwähnten Erlaubnis, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrags Gebrauch machen, und die zwischen ihrer Vertreibung und ihrer Rückkehr auf französischem Boden verstrichene Zeit soll angerechnet werden, als ob sie nie ausgebrochen hätten, in Frankreich zu wohnen.

Obige Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die in Deutschland wohnenden oder zu wohnen wünschenden französischen Unterthanen anwendbar.

Art. 13. Die deutschen Fahrzeuge, welche durch Preisgerichte vor dem 2. März 1871 verurtheilt waren, sollen als endgültig verurtheilt angesehen werden.

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht verurtheilt waren, sollen mit der Ladung, so weit sie noch besteht, zurückgeführt werden. Wenn die Rückführung der Fahrzeuge und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr Werth, nach dem Verkaufspreise angelegt, ihren Eigentümern vergütet werden.

Art. 14. Jede der vertragsschließenden Parteien wird auf ihrem Gebiete die zur Kanalisierung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Theile der beiden Departements Metz und Mosel sollen auseinandergelegt werden.

Art. 15. Die hohen vertragsschließenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, auf die gegenseitigen Unterthanen die Maßnahmen auszuüben, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Staatsangehörigen für möglich erachten würden, die in Folge der Kriegereignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, zu richtiger Zeit für die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte einzutreten.

Art. 16. Die französische und die deutsche Regierung verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten zu respektiren und unterhalten zu lassen.

Art. 17. Die Regulirung der nebensächlichen Punkte, über welche eine Verständigung erzielt werden muß in Folge dieses Vertrags und des Präliminarvertrags, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Art. 18. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der französischen Republik einerseits und durch Se. Maj. den Kaiser von Deutschland andererseits werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dieses haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihre Unterschrift und ihr Siegel beigefügt.

Frankfurt, den 10. Mai 1871.

(L. S.) gez. Jules Favre. (L. S.) gez. v. Bismarck.
(L. S.) gez. Pouyer-Quertier. (L. S.) gez. Arnim.
(L. S.) gez. G. de Courard.

Es folgen nun die Zusatzartikel über die Ostbahn.

Badische Chronik.

St. Pforzheim, 14. Mai. Gestatten Sie, daß ich in Kürze zweier hiesigen musikalischen Aufführungen erwähne, welche beweisen,

wie in verschiedenen hiesigen Kreisen die edle Kunst der Töne ihre verhängende Pflege findet. Der hiesige „Musik-Verein“ hat vor kurzem sein drittes Konzert veranstaltet, wobei meistens klassische Musik zur Ausführung kam und bei welchem von anwesend. Fr. Duri und die HH. Deefe, Steinbrecher, Gläc, Lindner und A. Mohr vom Karlsruher Orchester mit vielem Beifall auftraten. Neben den Leistungen dieses Vereins nehmen die der „Gesellschaft „Frohinn“ unter Leitung ihres tüchtigen Dirigenten Hrn. E. Christmann eine hervorragende Stelle ein. Namentlich ist hervorzuheben, daß in einigen der letzten von diesem Vereine veranstalteten Abendunterhaltungen sehr gelungene eigene Kompositionen des Hrn. Christmann, so u. A. „Landwehrmann's Abschied“, „Das ganze Herz dem Vaterland“ und verschiedene andere, die jüngsten Ereignisse besingende Dichtungen zur Ausführung kamen.

Heidelberg, 14. Mai. (N. B. L.-Z.) Mit der Zeitungsnachricht von der Auffindung der Gebeine des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen in der hiesigen Jesuitenkirche hat es seine Richtigkeit, doch handelt es sich hierbei nicht um eine ganz zufällige und unerwartete Entdeckung, wie in dem einen und andern Blatte dargestellt werden sollte. Vielmehr war es, wenn auch nicht ganz allgemein unter dem Publikum, immerhin als eine bekannte Thatsache zu betrachten, daß die Ueberreste des berühmten Pfälzer Fürsten dort ruhten. Schon früher gelangte man einmal an die betreffende Gruft, da die Renovation der Kirche schon längere Zeit im Gange ist. — Laut neuerdings gestellter Rechnung hatte der hier bestehende Vereypflegungsverein seit dem 1. April d. J. für seine verschiedenen Zwecke Ausgaben im Betrage von 759 fl. Als Kassabestand restiren noch 109 fl.; auch besteht ein Reservefond von 650 fl. — Bei der gestern vorgenommenen dritten und letzten Inmatrikulation sind 45 Studierende (darunter 23 Juristen) in Skriptur worden. Die Gesamtsumme aller seit Beginn dieses Semesters neu angekommenen Studierenden beträgt 247. — Der bekannte Künstler Majelm Feuerbach hat hier seinen Aufenthalt genommen.

O Baden, 17. Mai. Auf heute Abend wird hier Ihre Maj. die Kaiserin und Königin Augusta zur üblichen Frühjahrskur erwartet.

Vermischte Nachrichten.

Darmstadt, 14. Mai. Wie ein hiesiges Blatt mittheilt, weilt seit geraumer Richard Wagner in unserer Stadt, um mit dem Hoftheater-Maschinenmeister Brand eine Konferenz zu halten, betreffend die hiesige Ein- und Herrichtung des Bayreuther Theaters, welches dem berühmten Komponisten zur Aufführung seines Nibelungen-Operas eingeräumt ist.

London, 15. Mai. In dem Prozeß gegen Boulton und Park sind sämtliche Angeklagte freigesprochen worden.

Nachschrift.

Paris, 16. Mai. Der offiziellen Ankündigung gemäß wurde Nachmittags wirklich zu der Umreifung der Vendome-Säule geschritten. Eine ungeheure Menschenmenge hatte sich in der Rue de Castiglione, der Rue de la Paix und deren Umgebungen zu dem Schauplatze versammelt. Die Säule widerstand jedoch allen Anstrengungen der Ingenieure und ist es, ungeachtet der Anwendung neuer, höher reichender Seile, noch zweifelhaft, ob sie heute wird zu Falle gebracht werden können. — Von dem Hause Thiers stehen nur noch die äußeren Mauern.

Paris, 16. Mai. Abds. Die Vendome-Säule fiel um 5 1/2 Uhr der Länge nach ohne Unfall in die Rue de la Paix. Fünf rothe Fahnen wehen jetzt am Pobelst. — Der Mont Valerien feuert heftig.

Versailles, 16. Mai. Nationalversammlung. Ein Antrag Jaubert's, das Haus Thiers' auf Staatskosten wieder aufzubauen, wird mit Einstimmigkeit für dringlich erklärt und einer Spezialkommission überwiesen. Peyrat bringt den Antrag ein, daß die Nationalversammlung die Republik als endgültige Staatsform Frankreichs anerkenne. Die Versammlung verweigert die Dringlichkeit und überweist den Antrag der Kommission parlamentarischer Initiative. Die Versammlung genehmigt mit 417 gegen 3 Stimmen einen Antrag, wonach für jeden Kultus öffentliche Gebete für das Aufheben des Bürgerkrieges angeordnet werden. Die Mitglieder der Linken enthielten sich der Abstimmung. Schließlich erfolgte mit 506 Stimmen die Wiederwahl Grévy's zum Präsidenten der Nationalversammlung. (Einstimmiger Beifall.)

Berlin, 16. Mai. Reichstags-Sitzung. Die im Gesetzentwurf betr. die Inhaberpapiere mit Prämien festgesetzte Abstampelungs-Gebühr beträgt 5 Sgr. für eine Schulverschreibung von 100 Thlr. und 10 Sgr. für eine Schulverschreibung von mehr als 100 Thlr.

München, 17. Mai. Das Kultusministerium hat in Folge der Beschwerde des Direktors des Wilhelms-Gymnasiums den die Unfehlbarkeit lehrenden Dr. Streber seiner Stelle als Religions- und Geschichtslehrer entsetzt.

Wien, 16. Mai. Das Abgeordnetenhaus hat den Antrag für, die Delegationswahlen zu vertagen, abgelehnt.

Florenz, 16. Mai. Die Abgeordnetenkammer genehmigte den Gesetzentwurf, durch welchen der Stadt Florenz für die Verlegung der Hauptstadt nach Rom eine Entschädigung gewährt wird.

Washington, 15. Mai. Die Senatskommission hat über den Vertrag bezüglich der Alabama-Frage günstigen Bericht erstattet.

Berlin, 16. Mai. Der Rückmarsch deutscher Truppenkorps aus Frankreich ist noch nicht angeordnet. Die Beschlüsse darüber erfolgen erst nach dem Austausch der Friedensratifikationen, und zwar in einem Kriegsrathe, den der Kaiser und König alsdann abzuhalten gedenkt. Bei Paris haben gegenwärtig wegen der dort in Aussicht stehenden Ereignisse stärkere Konzentrirungen deut-

scher Truppen statt. Der feierliche Einzug in Berlin kann noch nicht zu Anfang Juni erfolgen, weil es auch bei einem frühen Rückmarschtermin unthunlich erscheint, in so kurzer Zeit alle daran zu beteiligenden Truppen hieher zu befördern.

Es unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr, daß die Reichstags-Session über das Pfingstfest hinaus dauern werde. In einigen parlamentarischen Kreisen wünscht man zu Pfingsten eine mehrwöchentliche Vertagung, die bereits am 20. Mai eintreten soll. Die verbündeten Regierungen dürften aber schwerlich diesem Wunsch entsprechen, da solche Vertagung die Dauer der Session bis mindestens Ende Juni verlängern würde. Bei den Vorlagen, welche über die Verwendung eines großen Theils der Kriegsentschädigung zu erwarten sind, handelt es sich neben der Begründung des Militär-Pensionsfonds in erster Reihe um einen Ersatz für die Lasten, welche der Krieg den kommunalen Verbänden und Korporationen auferlegt hat. Die Zustimmung des Reichstags zu der Erwerbung der Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen wird durch den Umstand nothwendig, daß in dieser Geschäftssache Ausgaben für einen Ankauf zu bewilligen sind. Der Friedensvertrag allein kann diese Angelegenheit nicht definitiv regeln, weil es dabei auf die Abfindung einer Privatgesellschaft ankommt. Uebrigens wird die Entschädigung für die deutsche Seite zu erwerbenden Strecken der französischen Ostbahn erst von der zweiten Rate der Kriegskonttribution in Abzug gebracht. Die erste Rate im Betrage von 500 Millionen Franken ist voll an Deutschland zu zahlen.

Hamburg, 13. Mai. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Solfatia“, Kapit. Meier, am 2. d. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 3 Stunden heute Morgen 5 1/2 Uhr in Ruyvenh angelangt und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 6 1/2 Uhr die Reise nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 283 Passagiere, 65 Briefsäcke, 1250 Tonn Ladung und 144,700 Dollars Contanten.

Frankfurter Kurszettel vom 17. Mai.

Staatspapiere.	
Deutschland 5% Bundesoblig. 100/1/2	Oesterreich 5% Silberrente 56
5% Schatzscheine 100/1/2	Russ 4 1/2% 85 1/2
Preußen 4 1/2% Obligation. 91 1/2	5% Papierrente 47 1/2
Baden 5% Obligationen 100/1/2	Russland 5% Oblig. v. 1870 84 1/2
4 1/2% 94 1/2	4% v. 1871 83
4% 89 1/2	Belgien 4 1/2% Obligation. 102 1/2
3 1/2% Oblig. v. 1842 84 1/2	Schweden 4 1/2% vto. i. Thlr. 91 1/2
Bayern 5% Obligationen 100/1/2	Schweiz 4 1/2% Eidg. Oblig. 100 1/2
4 1/2% 97	4 1/2% vto. i. Thlr. 98 1/2
4% 89 1/2	R.-Amerika 6% Bonds 1882 96 1/2
Württemberg 5% Obligation. 100 1/2	von 1862 96 1/2
4 1/2% 94 1/2	6% vto. 1885r 96 1/2
4% 88 1/2	von 1865 96 1/2
Raffau 4 1/2% Obligationen 94 1/2	5% vto. 1904r 94 1/2
4% 86 1/2	5% vto. v. 1864 31 1/2
Sachsen 5% Obl. 102	Spanische 3% 31 1/2
S.-Gotha 5% 100	
Gr.-Hessen 5% Obligation. 101 1/2	
4% 92 1/2	
Aktien und Prioritäten.	
Babische Bank 120 1/2	5% Ludwigsb. Verb. d. Pr. —
Frankf. Bank à 500 fl. 3% 135	5% Hess. Ludwigsb. Pr. i. Thlr. 99 1/2
Bankverein à Thlr. 100, 4% 119	5% Böhm. Westb.-Pr. i. Thlr. 77 1/2
Einj. 119	5% Elbab. Pr. i. S. 1. Em. 77 1/2
Bereinskasse mit fl. 100 110 1/2	5% vto. 77 1/2
Darmstädter Bank 380	5% vto. steuerfr. neue 82
Deft. Nationalbank 720	(Neumarkt-Ried) 80 1/2
4 1/2% vto. 123 1/2	5% Pr.-Zol.-Prior. steuerfr. 79 1/2
4 1/2% Pfälz. Marb. 500 fl. 117 1/2	5% Kronpr. Rud. Pr. v. 67/68 74
4% Ludwigsb.-Verb. 500 fl. 171 1/2	5% vto. Nordwestb.-Pr. i. S. 78 1/2
4% Pfälz. Nordb.-Akt. 500 fl. 99 1/2	5% Ung. D. Pr. i. S. 69
4% Hess. Ludwigsb. 148	5% Ungar. Nordostb.-Prior. 69 1/2
3 1/2% vto. 72 1/2	5% vto. Oberb. Pr. steuerfr. —
5% vto. Staatsb. i. Pr. 400 1/2	5% vto. Süd.-Lomb.-Pr. i. S. 44 1/2
5% vto. Süd.-Lomb.-Pr. i. S. 166 1/2	5% vto. Staatsb.-Prior. 56 1/2
5% vto. Nordwestb.-Pr. i. S. 201	5% vto. Livorner Pr. Lit. C. D. D. 2. 32 1/2
5% vto. Elbab.-Pr. i. S. 211 1/2	5% vto. preuss. Bodencredit-Centralb. 100
5% vto. Carl-Ludwigsb. 248	5% vto. vto. 100
5% vto. vto. 2. Em. 200 fl. 155 1/2	5% vto. vto. 85 1/2
5% vto. vto. 200 fl. 246	5% vto. vto. 71 1/2
5% vto. vto. 191	
5% vto. vto. 168	
Anlehensloose und Drämienanleihen.	
Bayr. 4% Prämien-Anl. 107 1/2	Ansbad-Gunzenhausen-Loose 12
Babische 4% vto. 106 1/2	Deft. 4% 250-fl.-Loose v. 1854 72 1/2
35-fl.-Loose 61 1/2	5% 500-fl.-v. 1860 79 1/2
Braunschw. 20-Thlr.-Loose 17	100-fl.-Loose von 1864 —
Großh. Hessische 50-fl.-Loose 172 1/2	Schwedische 10-Thlr.-Loose 12
25-fl.-v. 47 1/2	Finnländer 10-Thlr.-Loose 8
Wechselkurse, Gold und Silber.	
Amsterdam 100 fl., 3 1/2% vto. S. 100/1/2	Preuss. Kassens. fl. 1.45 — 1/2
Berlin 60 Thlr., 4% 105 1/2	Friedrichsd'or 9.58 — 59
Bremen 50 Thlr., Gold 4% 96 1/2	Billoten 9.44 — 46
Essen 80 Thlr., 4% 106	Holländ. 10-fl.-St. 9.55 — 57
Hamburg 100 Thlr., 4% 88	Ducaten 5.36 — 38
London 10 Pf. St., 2 1/2% 119 1/2	20-Francs-Stücke 9.25 — 26
Paris 200 Frs., 6% —	Engl. Sovereigns 11.55 — 57
Wien 100 fl. öst. W., 5% 96	Russische Imperial. 9.44 — 46
Disconto 3 1/2%	Dollars in Gold 2.27 — 28
Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.	
Großherzogliches Hoftheater.	
Donnerstag 18. Mai. 2. Quartal. 71. Abonnementsvorstellung. Gar und Zimmermann, komische Oper in 3 Akten, von Verking. „Bau Bett“ — Hr. Schmidt vom Stadttheater in Nürnberg als Gast. Anfang 6 Uhr.	
Freitag 19. Mai. 2. Quartal. 70. Abonnementsvorstellung. Donna Diana, Lustspiel in 5 Akten, nach Moreto, von Best. Anfang 7 1/2 Uhr.	

Todes-Anzeige.
 3461. O Serfirch. Allen
 auswärtigen Freunden und Bekann-
 ten geben wir hiemit die Trauer-
 Kunde, daß unser lieber Gatte und
 Vater,
August Rößch, Buchdrucker,
 nach längerem Leiden heute Mittags
 1 Uhr im 56. Lebensjahre sanft entschlaf-
 ten ist.
 Wir bitten um stille Theilnahme.
 O Serfirch, den 16. Mai 1871.
 Marie Rößch, geb. Schneider,
 und fünf Kinder.

**Süd-Oesterreichische Lombardisch-Venezianische
 und
 Central-Italienische Eisenbahn.**

750,000 Stück 3% Obligationen à Francs 500 oder 20 Pfd. Sterling.
 Emissionscours 8 Pfund 13 shilling mit Zinsgenuss vom 1. April d. J.
Subscription vom 16. d. Mts. an und wird am 19. d. oder auch früher geschlossen.
 Auf dieses Anlehen nehme ich Subscriptionen an und sind Prospekte bei mir einzusehen.
Karlsruhe, 17. Mai 1871.
Veit L. Homburger.

5pCt. Russische Eisenbahn-Anleihe

laut Kaiserlichem Ukas vom **26. Juni 1870**
 8. Juli

EMISSION

Rubeln 3,000,000 Metalliq. = Thlr. 3,264,000 pr. Crt.
Nominal-Capital

5pCt. Prioritäts-Obligationen à Thlr. 200 preuß. Crt.

Rybinsk-Bologone Eisenbahn-Gesellschaft.

Die **Rybinsk-Bologone Eisenbahn**, concessionirt durch Ukas vom 12. 24. Juli 1868, hat eine Länge von 280 Werst, gleich 40 deutschen Meilen. Das Anlage-Kapital besteht aus **19,320,000 Rubel Metalliques in Aktien**, welche vollgezahlt und begeben sind. Die Bahn selbst ist seit circa 11 (elf) Monaten fertig gestellt und in vollem Betriebe.

Die Gesellschaft hat durch Ukas vom **26. Juni 1870** die Genehmigung erhalten, eine **Prioritäts-Anleihe** von **3,000,000 Rubel Metalliques** gleich **3,264,000 Thalern preuß. Courant**, behufs Vermehrung der Betriebsmittel zu emittiren.

Die innerhalb 81 Jahren **al pari** rückzahlbaren Obligationen gehen vom Tage der Emission 5 pCt. Zinsen und $\frac{1}{10}$ pCt. Amortisation p. a. Die Tilgung geschieht durch alljährliche Verloosungen, deren erste am 1. 13. August 1872 stattfindet.
 Diese Anleihe, die **erste Hypothek** bildend, wird durch Alles, sowohl gegenwärtiges, als auch mit dem Obligationenkapitale anzuschaffendes, bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Rybinsk-Bologone Eisenbahn-Gesellschaft sicher gestellt.

Der Ertrag dieser Anleihe wird in der Kaiserlich Russischen Staatsbank oder bei hierzu vom Finanzminister designirten Banquiers im Auslande deponirt zur Verwendung durch die Verwaltung der Gesellschaft auf Grundlage des Allerhöchst bestätigten Minister-Comité-Beschlusses vom 24. Juli 1870.

Die zur Zinszahlung und Amortisation dieser Obligationen nöthigen Summen werden der Betriebs-Reineinnahme entnommen und zwar vor Zinsen und Dividenden auf die Actien, sowie vor allen anderen Kosten, mit Ausnahme der durch § 31. der allerhöchst bestätigten Statuten obligatorischen Raten zur Bildung des Reserve-Fonds der Gesellschaft.

Die Obligationen sind mit Coupons, zahlbar am **19. April** und **20. October** eines jeden Jahres, versehen und sichern dem Inhaber ein jährliches Erträgniß von **5 pCt.** des Nominal-Capitals in preuß. Courant ohne allen Abzug zahlbar

in **St. Petersburg** in der Verwaltung der Rybinsk-Bologone Eisenbahn-Gesellschaft zum Tagescours von **Thalern**,
 in **Berlin** bei **Herrn G. Müller & Co.** und

in **Frankfurt a. M.** bei **Herrn August Siebert** und
 „ **Herrn Gebrüder Sulzbach** in **Thalern**.

An den benannten Zahlungsstellen geschieht auch am **20. October** eines jeden Jahres, beginnend mit dem Jahr 1872, die Einlösung der verloosten Obligationen, und zwar zu deren vollem Nennwerth ohne irgend welchen Abzug in effektivem preuß. Courant

In Folge der durch die Kaiserl. Russische Regierung erteilten Autorisation wird die Subscription auf diese 5pCt. Obligationen

Montag den 10. 22. und Dienstag den 11. 23. Mai d. J.

während der üblichen Geschäftsstunden stattfinden, und zwar

in St. Petersburg	bei den Herren	G. M. Meyer & Co.,
in Berlin	„ „ „	G. Müller & Co.,
in Frankfurt a. M.	„ „ „	Richter & Co.,
	„ „ „	Herrn August Siebert,
	„ „ „	Herrn Gebrüder Sulzbach.

Außerdem werden Zeichnungen angenommen:

in Carlsruhe	bei den Herren	Straus & Co.,
in Dresden	„ „ „	Robert Thode & Co.,
in Hamburg	„ „ „	M. W. Warburg & Co.,
in Leipzig	„ „ „	Becker & Co.,
in Mannheim	„ „ „	Gebrüder Zimmern,
in München	„ „ „	Merck Christian & Co.,
in Nürnberg	„ „ „	Berolzheimer & Bloch,
in Stuttgart	bei der	Württembergischen Vereins-Bank.

Der Emissionspreis ist 78 pCt., die laufenden Zinsen der Obligationen sind bei Abnahme derselben zu vergüten.
 Bei der Zeichnung sind als Kaution **10 pCt.** von dem Nominal-Betrag der gezeichneten Obligationen in Baarem oder löfemäßigen Werthpapieren zu erlegen. Von dieser Kaution wird bei einer etwaigen Reduktion der Zeichnung der entsprechende Betrag auf Verlangen zurückbezahlt.

Die Abnahme der den Zeichnern zufallenden Obligationen hat an der betreffenden Zeichnungsstelle gegen Bezahlung bis längstens 8. 20. Juni d. J. zu geschehen, kann aber auch früher, und zwar von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Zeichnungs-Resultates an, ganz oder auch in Theilbeträgen von einer oder mehreren Obligationen erfolgen.

Die definitiven Obligationen mit Zins-Coupons und Talons werden baldmöglichst fertig gestellt und dann nach erfolgter Bekanntmachung gegen Rückgabe der Interims-scheine, welche bis zum Erscheinen der definitiven Obligationen ausgegeben werden, kostenfrei an den Emissionsstellen umgetauscht.

Das Resultat der Zeichnungen und eine etwa nöthig werdende Reduktion derselben (mit strenger Innehaltung der verhältnismäßigen Repartition) wird spätestens vier Tage nach dem Schluß der öffentlichen Subscription durch die öffentlichen Blätter an den bezeichneten Plätzen bekannt gemacht.

Jeder Zeichner ist vorstehenden Subscription-Bedingungen unterworfen. Im Falle der Nichtabnahme der auf ihn entfallenden Obligationen bis längstens 8. 20. Juni 1871 verfällt die 10pCtige Kaution.

St. Petersburg, Berlin, Frankfurt a. M., im Mai 1871.

Im Auftrage der Verwaltung der Rybinsk-Bologone Eisenbahn-Gesellschaft:

G. M. Meyer & Co. G. Müller & Co. Richter & Co. Gebrüder Sulzbach. August Siebert.